

## Allgemeine Geschäftsbedingungen "Miet- und Instandhaltungsverträge" Stand 01.01.2024

# 1. Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund der Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

#### 2. Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote hält sich der Vermieter 30 Kalendertage gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktions- sowie Softwareänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält der Vermieter sich ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

### 3. Zeitlich befristete Miet / Instandhaltungsverträge (1,3,5,6 und 10 Jahre)

Der Vermieter verpflichtet sich, die Telekommunikationsanlagen betriebsbereit zu montieren, sie dem Mieter für den Gebrauch zu überlassen, sowie Störungen und Schäden zu beseitigen. Voraussetzung für die Beseitigung von Störungen und Schäden sowie die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten ist ein Remotezugang zu der TK-Anlage, zu dessen Einrichtung und Betrieb der Mieter seine Zustimmung hiermit für die Dauer des Vertrages unwiderruflich erteilt und seinen Internetzugang zur Verfügung stellt. Der Mieter lässt alle erforderlichen Arbeiten an der Anlage ausschließlich durch den Vermieter ausführen. In den Miet- und Instandhaltungsverträgen ist die Beseitigung von Störungen innerhalb der üblichen Arbeitszeit Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr enthalten.

Bei Mietanlagen hat der Mieter kein Recht auf Neu-Apparaturen, es können auch aufgearbeitete (refurbished) Systeme eingesetzt werden. Für Schäden durch Brand, Wasser, Diebstahl, Überspannung (z.B. indirekten Blitzschlag), sowie mutwillige Beschädigungen, haftet der Mieter. Störungen durch Fremdeinwirkung, sowie Störungen an Dosen und Leitungsnetz sind nicht eingeschlossen.

Der Mietvertrag/Instandhaltungsvertrag läuft bis zum Ende des bei Vertragsablauf laufenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vermieter behält sich das Recht vor, aufgrund von Personalkostensteigerungen das jeweilige monatliche Entgelt für Instandhaltung bzw. die monatliche Miete maximal im Umfang der Erhöhung des Nominallohnindex (einsehbar unter www.destatis.de) des Vorjahreszeitraums zu erhöhen.

### 4. TELA-Absicherung Umfang

Die TELA-Absicherung betrifft die im Mietvertrag bezeichneten Anlagen und Geräte. Abgesichert sind Beschädigungen oder Zerstörung durch zum Beispiel Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; Brand, Blitzschlag, Explosion, Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion; Wasserschäden durch Sturm, Frost oder Eisgang sowie Abhandenkommen durch Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl oder Plünderung (Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei / Staatsanwaltschaft zwingend erforderlich).

### 4.1. Entschädigung

Unter die TELA-Absicherung fallende Schäden werden durch Instandsetzung oder Neulieferung der Anlage ausschließlich durch die HIGHTEL GmbH behoben. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

#### 4.2. Beginn und Laufzeit der TELA-Absicherung

Die TELA-Absicherung beginnt mit Anlieferung des Materials, frühestens aber mit Vertragsschluss und hat die gleiche Laufzeit wie der dazugehörige Miet/Instandhaltungsvertrag.

## 4.3. Zahlung der Beträge für die TELA-Absicherung

Die Beträge für die TELA-Absicherung sind ab Betriebsbereitschaft der Geräte für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus, zusammen mit dem Mietpreis, an die Hightel GmbH zu zahlen. Nebenkosten werden nicht erhoben.

#### 5. Preise

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und Versand- und Verpackungskosten.

### 6. Lieferfristen/Liefertermine

Wir liefern unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir werden von der Lieferpflicht oder von der Haftung für Mängel befreit, soweit wir aus einem entsprechenden zuvor geschlossenen Lieferabkommen, nicht



richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beliefert werden und soweit wir uns in angemessener Frist auf unsere Leistungsfreiheit berufen. Ein Vertrag entspricht dieser Bestimmung, wenn er bei sorgfältiger Beurteilung eine richtige, vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung erwarten ließ und von uns zugleich mit dem Kauf endgültig und nachprüfbar zur Beschaffung der von uns zu liefernden Ware bestimmt worden ist. Die Dauer der vom Mieter zusetzende Nachfrist wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Vermieter beginnt.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Mieter nur verlangen, wenn der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Macht der Mieter von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung der Liefertermine zu.

### 7. Haftung

Es wird keine Haftung für Betriebsunterbrechungsschäden, Informationsverlust und entgangenen Gewinn übernommen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Vermieter als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der Spezifikation abschließend beschrieben ist. Bei Softwarefehlern leistet der Vermieter Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestands sobald dieser verfügbar ist. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der von dem Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.

### 8. Eigentum

Das TK-System ist Eigentum des Vermieters. Der Mieter verpflichtet sich weder durch Verkauf, Vermietung, Verleihung, Verpfändung noch sonst in irgendeiner Art über den Mietgegenstand zu verfügen. Er verpflichtet sich zur Anzeige, wenn der Mietgegenstände von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollte. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen, sowie der zur Herbeischaffung des Gegenstandes aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat er zu erstatten. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ohne Einwilligung des Vermieters nicht aus seinen Geschäftsräumen zu entfernen. Einen beabsichtigten Wechsel wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitteilen.

#### 9. Zahlung

Miet- Instandhaltungs- und Leasingzahlungen sind zum 1. eines jeden Quartals für 3 Monate in voraus fällig. Die Ablehnung von Schecks behält sich der Vermieter ausdrücklich vor. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes mindestens jedoch 8 % über dem Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen, Zinsen sind sofort fällig. Der Mieter ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 10. Gerichtsstand / sonstiges

Soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Oberhausen vereinbart. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.